



Formelle Kommentare des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern

1. Einleitung und Hintergrund

- Die Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates vom 2. Mai 2012 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004 („die Verordnung“)¹ legt die Bedingungen fest, unter denen die für die Umsetzung der Rechtsvorschriften über Verbrauchssteuern zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten mit einander und mit der Kommission kooperieren müssen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen. Zu diesem Zweck legt sie Vorschriften und Verfahren fest, um die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in die Lage zu versetzen, zu kooperieren und auf elektronischem oder sonstigen Wege Informationen auszutauschen, die für die korrekte Umsetzung der Rechtsvorschriften über Verbrauchssteuern notwendig sind.
- Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung beinhaltet die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, elektronische Verzeichnisse über die Zulassung von Wirtschaftsbeteiligten und Lagern zu unterhalten, die verbrauchsteuerpflichtige Waren befördern.
- Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung legt die Angaben über diese Zulassungen fest, die die Mitgliedstaaten in die elektronischen Verzeichnisse eingeben müssen.
- Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern („der Vorschlag“) ändert die Verordnung im Hinblick auf den Inhalt der elektronischen Verzeichnisse, indem er den Umfang von Artikel 19 Absatz 2 erweitert, um die Angaben festzulegen, die die Mitgliedstaaten in Bezug auf die befristete Zertifizierung für zertifizierte Versender und zertifizierte Empfänger im Sinne von Artikel 35 Absatz 8 aufgrund von Artikel 19 Absatz 1 Unterabsätze (iv) und (v) in die elektronischen Verzeichnisse eingeben müssen. Bei der befristeten Zertifizierung handelt es sich um eine Zulassung, die die Mitgliedstaaten den zertifizierten Versendern und zertifizierten Empfängern erteilen, die gelegentlich an der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren beteiligt sind.
- Die vorliegenden Kommentare werden gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 („die EUDSV“)² als Antwort auf das förmliche Konsultationsersuchen der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) der Kommission an den

¹ Verordnung (EU) Nr. 389/2012 vom 2. Mai 2012 des Rates über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2073/2004, ABl. L 121, 8.5.2012, S. 1-15

² Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39-98).

EDSB vom 5. Februar 2021 übermittelt. Wir haben uns in den nachstehenden Kommentaren auf die Bestimmungen des Entwurfs des Vorschlags beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.

2. Kommentare

- Der EDSB ist der Auffassung, dass der Vorschlag³ zur Änderung der Verordnung, nach dem zusätzliche Angaben in die Verzeichnisse der elektronischen Datenbank in Bezug auf die zertifizierten Versender und die zertifizierten Empfänger, die verbrauchsteuerpflichtige Waren befördern, aufzunehmen sind, mit dem genannten Ziel vereinbar ist, die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Verbrauchsteuern, was den Inhalt der elektronischen Verzeichnisse angeht, zu ermöglichen. Die zusätzlichen Angaben gehen offenbar nicht über das in diesem Zusammenhang erforderliche Maß hinaus. Daher ist der EDSB der Meinung, dass der Vorschlag keine datenschutzrechtlichen Bedenken im Hinblick auf die EUDSV aufwirft.
- Wir haben unsere Kommentare ebenfalls an das Europäische Parlament sowie an den Ratspräsidenten gesendet.

Brüssel, 17. Februar 2021

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI
(elektronisch unterzeichnet)

³ Artikel 1 des Vorschlags: „Folgende Punkte werden zu Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 389/2012 hinzugefügt:

„(l) für zertifizierte Versender, die im Sinne von Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/262 nur gelegentlich verbrauchsteuerpflichtige Waren versenden, die Menge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die Identität des Empfängers im Bestimmungsmitgliedstaat und die Geltungsdauer der befristeten Zertifizierung

„(m) für zertifizierte Empfänger, die im Sinne von Artikel 35 Absatz 8 der Richtlinie (EU) 2020/262 nur gelegentlich verbrauchsteuerpflichtige Waren empfangen, die Menge der verbrauchsteuerpflichtigen Waren, die Identität des Senders im Versandmitgliedstaat und die Geltungsdauer der befristeten Zertifizierung